



Schulbedarf

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf, dem Wohngeld oder dem Kinderzuschlag auch verschiedene Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Hierzu zählt auch die Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** zu Beginn eines Schulhalbjahres.

Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Welche Leistung wird erbracht?

Zum persönlichen Schulbedarf in diesem Sinne gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi. Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Regelleistung oder aus dem Familieneinkommen zu bestreiten.

Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt; zum 1. August in Höhe von **100 Euro** und zum 1. Februar in Höhe von **50 Euro**. Wer bereits laufende Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ein zusätzlicher Antrag ist nicht erforderlich.

Wenn sich die Anspruchsberechtigung aus § 6b Bundeskindergeldgesetz ergibt (Bezug von **Kinderzuschlag oder Wohngeld**), müssen Sie das Jobcenter bzw. die Kreisverwaltung Bad Kreuznach im Jobcenter über den Schulbesuch Ihres Kindes informieren. Dies können Sie mit dem Formular über benötigte Bedarfe im Bildungs- und Teilhabepaket tun. Das Formular finden Sie [hier](#).

Was ist zu beachten?

Auf Verlangen des Jobcenters bzw. der Kreisverwaltung ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung). Da es sich um zweckbestimmte Geldleistungen handelt, kann die gewährende Stelle Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die **Kassenbelege** auf.

Hinweise:

Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket können abgerufen werden

- beim **Jobcenter** Bad Kreuznach, Viktoriastr. 36, 55543 Bad Kreuznach (für Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II)
- der **Kreisverwaltung im Jobcenter Bad Kreuznach**, Viktoriastr. 36, 55543 Bad Kreuznach (für Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag)
- bei der zuständigen **Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung** (für Bezieher von SGB XII-Leistungen und nach § 2 AsylbLG)
- die Unterlagen können auch bei allen vorgenannten Dienststellen tel. angefordert **und per Post** eingereicht werden.

Darüber hinaus wurden alle **Schulen** und **Kitas** gebeten, Anträge auf Leistungen anzunehmen und an den Bildungs- und Teilhabestützpunkt im Jobcenter Bad Kreuznach weiterzuleiten.